

Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Münzenberg.

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S.618) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698) geändert am 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942) sowie durch Art . 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07. November 2011 (GVBl. I S. 702) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Münzenberg in ihrer Sitzung am 08.07.2016 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindergärten werden von der Stadt Münzenberg als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindergärten bestimmen sich nach § 2 des Hessischen Kindergartengesetzes.

§ 3 Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Einschulungsalter offen. Über die Aufnahme entscheidet in jedem Einzelfall der Magistrat im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen und der Leiterin der jeweiligen Einrichtung. Es stehen nicht in allen Einrichtungen Plätze zur Betreuung für Kinder unter 3 Jahren zur Verfügung. Die entsprechende Betriebserlaubnis ist zu beachten.

Die für die Kleinkinderbetreuung erforderlichen Pflegemittel (Windeln etc.) sind von den Erziehungsberechtigten dem Kindergartenpersonal zur Verfügung zu stellen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme gegenüber der Stadt besteht nicht.

(3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen ist das Alter des Kindes für die Reihenfolge der Aufnahme maßgebend.

(4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(5) Geschwister von Kindern, die bereits in einem der Kindergärten aufgenommen wurden, werden bevorzugt in der selben Einrichtung aufgenommen.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) Die Kindergärten sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Es wird eine Vormittags- und Ganztagsbetreuung mit oder ohne Mittagsbetreuung angeboten. Ein Wechsel der gewählten Betreuungszeiten ist nur für einen gesamten Monat möglich. Der Wechsel ist 14 Tage vor dem Monatsbeginn zu stellen. Der Magistrat wird ermächtigt, Öffnungszeiten festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.

(2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jeder Kindergarten bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Außerdem können die Kindergärten über Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bis zu höchstens 2 Wochen geschlossen bleiben.

(3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindergärten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen. Die Schließung einer Einrichtung ist mit dem Elternbeirat vorher abzustimmen.

(4) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan, durch Aushang in den Einrichtungen und über die Homepage der Stadt Münzenberg.

§ 5 Aufnahme

- (1) Für jedes Kind muss bei seiner Aufnahme ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das die Unbedenklichkeit des Kindergartenbesuchs belegt und nicht älter als vier Wochen sein darf.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung oder bei der Kindergartenleitung.
- (3) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen. Sie sollen spätestens bis 8:30 bzw. 14:30 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kleidung der Kinder soll den Witterungsverhältnissen angepasst sein und auch einen Aufenthalt im Freien ermöglichen. Die Kinder werden in Tätigkeiten der Mund- und Körperhygiene unterstützt, sollten diesen Umgang aber auch von zu Hause aus gewohnt sein.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben diese Satzungsbestimmungen einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Kindergartenleitung

- (1) Die Kindergartenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder regelmäßig in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtige Erkrankungen auf oder wird dem Personal ein darauf gerichteter Verdacht bekannt, ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, das Gesundheitsamt und gleichzeitig der Kindergartenträger zu unterrichten. Von den zuständigen Stellen angeordnete Maßnahmen sind sofort umzusetzen.

§ 8 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes).

§ 9 Versicherung

Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind einen Monat vorher der Stadtverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

(3) Innerhalb der letzten zwei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen.

(4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 dieser Satzung.

(6) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 11 Kindergartengebühren - Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der jeweils gültigen Fassung oder nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung, erhält.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr,
- b) das Verpflegungsentgelt zusätzlich zur Mittagsbetreuung,
- c) das Milchgeld.

(2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.

(3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen im Kindergarten erhoben. Es wird als Einzelleistung pro Essen abgerechnet.

(4) Das Milchgeld stellt eine Kostenbeteiligung an der Gestellung von Getränken und anderen Nahrungsmitteln und für besondere Aktivitäten der Einrichtung dar. Das Milchgeld ist kein Betreuungsentgelt und auch bei einer Beitragsfreistellung zu zahlen. Das monatliche Aufkommen des Milchgeldes wird den einzelnen Einrichtungen auf einem Sonderkonto zur Verfügung gestellt. Die Kindergartenleitung verwaltet das Milchgeld in Abstimmung mit dem Elternbeirat.

(5) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Milchgeld sind stets für einen vollen Monat zu entrichten, sie werden in einer Gesamtsumme erhoben. Ausgenommen hiervon ist die Gebühr für den ersten Betreuungsmonat, wenn eine wochenweise Eingliederung des Kindes stattfindet. Betreuungsgebühren sind für volle Wochen, in denen keine Betreuung erfolgt, anteilig um 25 % der Betreuungsgebühren zu kürzen.

(6) Eine Teilnahme an der Betreuung in der Mittagszeit setzt eine Teilnahme am Mittagessen voraus.

(7) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Einrichtung, wird die Betreuungsgebühr wie folgt reduziert:

Das erste Kind zahlt immer voll, beim zweiten Kind wird die Gebühr um 25 % und für weitere Kinder wird die Gebühr um 50 % reduziert.

Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung erhalten den Zuschuss des Landes Hessen (vgl. § 12 Abs. 2) und werden beim Zweitkinderbonus nicht weiter berücksichtigt.

§ 12 Abs. 1 Betreuungsgebühren gültig vom 01.09.2016 bis 31.08.2017

(1) Die monatlichen Betreuungsgebühren betragen:

Gebührenart	zugehörige Zeiten	Gebühr pro Monat Kindergarten	Gebühr pro Monat Krippe für Kinder unter 3 Jahren
Vormittagsbetreuung	7.00 h – 13.00 h	135 €	179 €
Mittagsbetreuung (freitags nur bis 14.00 Uhr)	13.00 h – 15.00 h	--	69 €
Mittagsbetreuung	13.00 h – 14.00 h	27 €	--
Nachmittagsbetreuung (ohne freitagnachmittags)	15.00 – 17.00 h	--	60 €
Nachmittagsbetreuung (ohne freitagnachmittags)	14.00 h – 17.00 h	66 €	--

§ 12 Abs. 1 Betreuungsgebühren gültig ab 01.09.2017

(1) Die monatlichen Betreuungsgebühren betragen:

Gebührenart	zugehörige Zeiten	Gebühr pro Monat Kindergarten	Gebühr pro Monat Krippe für Kinder unter 3 Jahren
Vormittagsbetreuung	7.00 h – 13.00 h	140 €	185 €
Mittagsbetreuung (freitags nur bis 14.00 Uhr)	13.00 h – 15.00 h	--	71 €
Mittagsbetreuung	13.00 h – 14.00 h	28 €	--
Nachmittagsbetreuung (ohne freitagnachmittags)	15.00 – 17.00 h	--	62 €
Nachmittagsbetreuung (ohne freitagnachmittags)	14.00 h – 17.00 h	68 €	--

(2) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, werden Kinder in dem der Einschulung vorausgehendem Kindergartenjahr von dem Betreuungsentgelt freigestellt. Die Freistellung von dem Betreuungsentgelt wird für maximal 12 Monate gewährt. Für schulpflichtige Kinder

erfolgt die Freistellung von Amts wegen. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig. Die Freistellung des Landes Hessen wird für die Gebührenart „Vormittagsbetreuung“ gewährt. Im Falle der Freistellung für die Vormittagsbetreuung ist bei Inanspruchnahme weitergehender Betreuungszeiten die Gebühr nach Absatz 1 zu zahlen.

(3) Den Benutzern werden zusätzliche Betreuungszeiten zu den vertraglich vereinbarten Zeiten nach Verfügung angeboten. Für eine zusätzliche Betreuungsstunde sind 4 € im Kindergartenbereich und 5,60 € im Krippenbereich zu zahlen. In der Mittagsbetreuung ist das Mittagessen obligatorisch und zusätzlich gesondert nach § 13 zu zahlen.

Bei der Stadtverwaltung können Zukaufsgutscheine erworben werden. Der Magistrat regelt die Abwicklung der Zukaufsgutscheine.

Die Bereitstellung der zusätzlichen Betreuungszeiten erfolgt unter der Berücksichtigung der nach der jeweiligen Betriebserlaubnis zur Verfügung stehenden Kindergartenplätze. Der Magistrat legt die Anzahl der zur Verfügung stehenden zusätzlichen Betreuungsplätze in Absprache mit der Kindergartenleitung fest. Eine zusätzliche Betreuung ist von den Erziehungsberechtigten ein Tag vorher mit der Kindergartenleitung zu vereinbaren.

(4) Für den auf Antrag nach § 4 Abs. 1 Satz 2 möglichen Wechsel der Betreuungszeiten wird eine Bearbeitungsgebühr von 25 € erhoben.

§ 13 Verpflegungsgeld, Milchgeld, Sonstiges

(1) Das Verpflegungsgeld für die Mittagsverpflegung ist gesondert zu zahlen. Der Magistrat wird ermächtigt, den Essenspreis kostendeckend festzulegen.

(2) Als Milchgeld sind einheitlich 3,50 € / Monat zu entrichten.

(3) Werden Kinder nicht rechtzeitig zum Ende der Betreuungszeit abgeholt, sind die hierdurch entstehenden Personalkosten nach dem Zeitaufwand einer Erzieherinnen-Stelle nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung des Landes Hessen in der jeweils geltenden Fassung zu erstatten.

14 Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Die Benutzungsgebühr ist am ersten Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.

(3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenerichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

(5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 15 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 16 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigestrieben.

§ 17 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kindergarten sowie für die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Kindergarten-Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
- b) Kindergartenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen,
- c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kindergartengesetz (KiGaG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen des Kindergartens durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der bestehenden Satzung außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Münzenberg
gez. Zeiß, Bürgermeister